

Ausgegeben in Steinfurt am 12. Januar 2026			Nr. 01/2026
Nr.	Datum	Titel	Seite
1	08.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Unterhaltsverbandes „Ibbenbürener Aa“ in Ibbenbüren, Kreis Steinfurt	2 – 16
2	06.01.2026	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl des Landrates des Kreises Steinfurt am 14.09.2025	17
3	06.01.2026	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt am 14.09.2025	17
4	07.01.2026	Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung vom 19.12.2025 zur Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren in der Gemeinde Saerbeck vom 03.09.2013	18 – 19
5	08.01.2026	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke: Tagesordnung des Rates am 15.01.2026	19
6	08.01.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West für das Haushaltsjahr 2026 vom 08. Januar 2026	20 – 22
7	08.01.2026	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Vorscheides: Vechte Wind Entwicklungs GmbH; Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen	23 – 24
8	08.01.2026	Bekanntgabe gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Wesentliche Änderung für vier Windenergieanlagen in Saerbeck	25

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **2,50 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzelexemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de).

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022  
Fax: 02551 69-2400  
E-Mail: [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF  
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB  
USt-IdNr.: DE 124 375 892

# **1. Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Ibbenbürener Aa“ in Ibbenbüren, Kreis Steinfurt**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur**

- (1) Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband "Ibbenbürener Aa". Er hat seinen Sitz in Ibbenbüren, Kreis Steinfurt.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG) in der zur Zeit geltenden Fassung.

### **§ 2 Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Niederschlagsgebiet des sonstigen Gewässers im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (Landeswassergesetz – LWG – in der zur Zeit geltenden Fassung) „Ibbenbürener Aa“ vom Mittellandkanal bis zu den Quellen in den Städten Hörstel, Ibbenbüren und Tecklenburg.

### **§ 3 Aufgaben**

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung der sonstigen fließenden Gewässer im Sinne des LWG NRW und ihrer Ufer innerhalb des Verbandsgebietes,
2. Unterhaltung und Errichtung der Anlagen des Verbandes in und an Gewässern,
3. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern. Im Rahmen eines Gewässerausbaus ist für den schadlosen Wasserabfluss zu sorgen.
4. Der Verband kann Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer durchführen.

### **§ 4 Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die erforderlichen Arbeiten an den zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässern vorzunehmen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan, der nicht Bestandteil der Verbandssatzung ist. Der Verbandsplan besteht aus seit der Verbandsgründung fortgeführten Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen, Übersichts- und Gewässerkarten und wird vom Verbandsvorsteher aufbewahrt.
- (3) Der Verband hat den Verbandsplan unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften auszuführen.

## § 5 **Mitglieder**

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

- a. Gruppe A (Erschwerer): die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung der Gewässer und seiner Ufer über die bloße Beteiligung am Abflussvorgang hinaus erschweren,
- b. Gruppe B (Anlieger): die Gewässereigentümer, die Erbbauberechtigten und Anlieger der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer,
- c. Gruppe C (Städte und Gemeinden): die Städte und Gemeinden, soweit zum Gemeindebezirk gehörende Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der in § 2 genannten und zu unterhaltenden Gewässer liegen.

(2) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Verbandssatzung.

## § 6 **Benutzung der Grundstücke durch den Verband**

Für das Betreten und die Benutzung von Grundstücken durch den Verband oder seine Beauftragten gelten § 33 WVG sowie § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG – in der zur Zeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 97 LWG.

## § 7

### **Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Anlieger**

- (1) Die Anlieger sind verpflichtet, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird; sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.
- (2) Als Weide genutzte Ufergrundstücke sind ordnungsgemäß einzuzäunen. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
- (3) Um den Erfordernissen des Uferschutzes zu genügen und eine wesentliche Erschwerung der Gewässerunterhaltung zu verhindern, sind bei der Bewirtschaftung von Grundstücken folgende Abstände zur Böschungsoberkante des Gewässers einzuhalten:
  - a. Errichtung normaler Weidezäune und Grundstückseinfriedigungen: mindestens 1,00 m
  - b. Zäune höher als 1,20 m (z. B. Pferdekoppeln, Tiergehege): mindestens 3,00 m; für Grundstückseinfriedigungen in Siedlungsbereichen mindestens 3,00 m
  - c. Ackerflächen: mindestens 1,00 m unbeackerte Fläche
  - d. Baum- und Strauchpflanzungen: mindestens 5,00 m. Anpflanzungen mit einem geringeren Abstand sind mit dem Unterhaltungsverband abzustimmen.
- (4) Wenn die maschinelle Unterhaltung der Gewässer es erfordert, kann der Verband

Einrichtungen an den Querzäunen verlangen, die eine Durchfahrt für die Räumgeräte ermöglichen.

- (5) Der Gewässeranlieger ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf die Böschungsoberkante der Uferböschung abgelagerten Räumgutes verpflichtet, und zwar innerhalb eines Monats nach Beendigung der Unterhaltungsarbeiten an dem betreffenden Gewässer. Der Verband kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern.
- (6) Kommt ein Pflichtiger seiner Verpflichtung nach Absatz 5 nicht nach, ist der Vorstand berechtigt, die Arbeiten ausführen zu lassen. Die dem Verband hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Säumige.
- (7) Böschungseingriffe und -veränderungen jeglicher Art sind ausnahmslos verboten. Ausgenommen sind Böschungseingriffe zwecks Durchstich von landwirtschaftlichen Dränagen.

## **§ 8 Verbandsschau**

- (1) Zur Feststellung des Zustands der vom Verband zu betreuenden bzw. zu pflegenden Gewässerstrecken, Grundstücke und Verbandsanlagen führen Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) mindestens einmal im Jahr eine Verbandschau durch.
- (2) Die Schaubeauftragten werden vom Verbandsausschuss bestimmt. Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau (Schauführer).
- (4) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, mindestens zwei Wochen vorher zur Verbandschau einzuladen.
- (5) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau fertigt der Schauführer eine Niederschrift.
- (6) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.
- (7) Die Verbandsschau (Absatz 1) kann entfallen, sofern die Aufsichtsbehörde des Verbandes eine Schau der Verbandsgewässer öffentlich anberaumt und durchführt und der Verband an dieser Schau teilnimmt.

## **II. Verfassung**

### **§ 9 Verbandsorgane**

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

## § 10 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuss hat -19- Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Davon entfallen auf:

- |   |                  |
|---|------------------|
| a. Erschwerer -Gruppe A:-   | -3- Mitglied(er) |
| b. Gewässeranlieger -Gruppe B:-   | -6- Mitglied(er) |
| c. die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet<br>(entsprechend dem Anteil des Gemeindegebiets am Verbandsgebiet) |                  |
|   | -Gruppe C:-      |
| die Stadt / Gemeinde Hörstel  | -2- Mitglied(er) |
| die Stadt / Gemeinde Ibbenbüren   | -5- Mitglied(er) |
| die Stadt / Gemeinde Tecklenburg  | -3- Mitglied(er) |

Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.

(2) Die Mitgliedergruppen A und B wählen aus ihrer Mitte die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und Stellvertreter. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Ausschussmitglieder der Gruppe C werden von der Stadt/Gemeinde benannt. Ihre Vertretung richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung. Die Mitglieder der Gruppe C sollten Landwirte und mit land- oder forstwirtschaftlich genutztem Grundbesitz am Verband beteiligt sein. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig dem Ausschuss angehören.

(3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A und B durch Bekanntmachung nach § 31 der Verbandssatzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschussswahl. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.

(4) Der Vorsteher oder ein von ihm Bevollmächtigter leitet die Wahl.

(5) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Vorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird.

(6) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen seiner Gruppe erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder, bei Stimmengleichheit, mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

## § 11 Amtszeit der Ausschussmitglieder

(1) Der Ausschuss wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die Amtsperiode

des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung amtierenden Ausschusses endet am 31.12.2025.

- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 10 Ersatz gewählt werden.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit des Ausschusses (Absatz 1) bleiben die ausscheidenden Ausschussmitglieder bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

## **§ 12 Aufgaben des Ausschusses**

Der Ausschuss hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben, insbesondere

- 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- 2. Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung, des Unternehmens, des Verbandsplans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
- 4. Wahl der Schäubauftragten,
- 5. Festsetzung des Haushaltplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- 6. Entlastung des Vorstands,
- 7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 8. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,
- 9. Festsetzung von Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern.

## **§ 13 Sitzungen des Ausschusses**

- (1) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Der Vorsteher lädt dann den Stellvertreter; die Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist ist dann nicht erforderlich. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder, die an der Sitzung teilnehmen können.
- (2) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Der Vorsteher leitet als Vorsitzender die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstands sind befugt, das Wort zu ergreifen.
- (4) Die Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.

## **§ 14** **Beschlussfassung im Ausschuss, Satzungsänderung**

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Für Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen des Verbandsausschusses. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbands bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen des Ausschusses.
- (4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

## **§ 15** **Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Entschädigung**

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsteher und -7- weitere ordentliche Mitglieder. Die ordentlichen Vorstandsmitglieder vertreten den Verbandsvorsteher in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge. Jedes ordentliche Vorstandsmitglied hat einen persönlichen Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder brauchen nicht Mitglieder des Verbands zu sein.
- (2) Mindestens -5- ordentliche Vorstandsmitglieder und -5- Stellvertreter sollen Landwirte sein.
- (3) Der Verbandsausschuss wählt den Vorsteher und die übrigen Mitglieder des Vorstands und ihre Stellvertreter. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Verbandsausschusses sein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Die übrigen Vorstandsmitglieder können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein vom Ausschuss festgesetztes Sitzungsgeld.
- (5) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit abberufen.

## **§ 16** **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die Amtsperiode des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung amtierenden Vorstandes endet am 31.12.2010.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte

Vertreter für den Rest der Amtszeit an seine Stelle. Der Ausschuss kann einen neuen persönlichen Stellvertreter wählen.

- (3) Ist ein Vertreter nicht mehr vorhanden, ist vom Ausschuss ein neues Vorstandsmitglied sowie dessen Vertreter für den Rest der Amtszeit zu wählen.
- (4) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.

## **§ 17** **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand erledigt die Angelegenheiten des Unterhaltungsverbandes, soweit diese nicht nach Gesetz oder Verbandssatzung dem Ausschuss oder dem Vorsteher vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes sowie der Ausbaupläne,
2. die Festsetzung des Beitragsverhältnisses, des Beitragsmaßstabes und der Veranlagungsrichtlinien,
3. die Aufstellung des Haushaltplanes und seiner Nachträge (§ 21),
4. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
5. Geschäfte, deren Gegenstand einen Wert von mehr als 5.000,00 € ausmachen,
6. Aufstellung der Jahresrechnung,
7. Rechtsbehelfe, die durch den Verband zu bescheiden sind,
8. Erwerb und Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
9. Schadensregulierungen,
10. die Beantragung der Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung und der Verbandsaufgabe,
11. die Beantragung der Änderung und Ergänzung des Unternehmens und des Verbandsplans,
12. die Aufstellung von Entwicklungskonzepten einschließlich der Pflege von ökologischen Flächen und Uferstreifen sowie die Planung von strukturverbessernden Maßnahmen.

## **§ 18** **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Der Vorsteher lädt dann den Stellvertreter; die Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist ist dann nicht erforderlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen ein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten für Sitzungen ein Sitzungsgeld, für die Teilnahme an der wiederkehrenden Gewässerschau und für besondere Projekte eine

Aufwandsentschädigung in der von den Gremien beschlossenen Höhe.

### **§ 19 Beschlussfassung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsteher den Ausschlag. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

### **§ 20 Geschäfte des Vorstehers**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbands, zu denen er nach dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung berufen ist. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  - a. die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
  - b. Geschäfte, die den Verband mit weniger als 5.000,00 € belasten,
  - c. die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes,
  - d. die Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Verbands mit Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder der Ausschuss zu beschließen hat. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Vorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Vorstandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten.
- (4) Er unterrichtet ferner wenigstens alle 5 Jahre die Verbandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten.

## § 21

### Sitzungen des Verbandes bei Eintreten besonderer Umstände

Die Sitzungen sind grundsätzlich in Präsenz durchzuführen. Bei Eintreten besonderer Umstände, beispielsweise bei Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nachdem Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW, kann die oder der Vorsitzende des Verbandes entscheiden, dass die Sitzungen ohne physische Präsenz als virtuelle Sitzung abgehalten werden, sofern

- a. Die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt.
- b. Die Stimmausübung der Mitglieder über elektronische Kommunikation gesichert ist.
- c. Den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

## § 22

### Umlaufverfahren

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 21 kann die oder der Vorsitzende auf Antrag des Vorstands statt der Einberufung einer virtuellen Vorstands-/Ausschusssitzung auch eine Beschlussfassung oder Wahlen im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Stimmabgabe erfolgt auf schriftlichem Wege.
- (2) Sofern der Weg der Beschlussfassung über das Umlaufverfahren gewählt wird, gilt:
  - a. Beschränkung der Tagesordnung auf die absolut notwendigen Punkte. Hierzu zählen bspw. Aufstellung des Haushalts, Hebeliste, Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes.
  - b. Wahlen können ausschließlich als Briefwahl stattfinden.
  - c. Die maßgeblichen Unterlagen/Dokumente zum Beratungsgegenstand sollten vorab zur Verfügung gestellt werden (Post, E-Mail, Cloud).

## III. Haushalt

### § 23

#### Haushalt

- (1) Für den Haushalt, die Rechnungslegung und Prüfung des Verbandes gelten die Regelungen des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (NRW AGWVG) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Der Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge zum Haushaltsplan werden für das Haushaltsjahr vom Vorstand aufgestellt und vom Ausschuss festgesetzt. Der Haushaltsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass der Ausschuss vor dem Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Über Nachträge ist spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltjahres zu beschließen.

- (3) Der Verband kann durch Beschluss des Verbandsausschusses anstelle des Wirtschaftens nach einem Haushaltsplan ein kaufmännisches Rechnungswesen nach Maßgabe des NRW AGWVG einführen.

## **§ 24 Prüfung der Jahresrechnung**

- (1) Die Haushaltsführung / Wirtschaftsführung des Verbandes wird jährlich überprüft. Der Vorstand leitet hierfür die erforderlichen Unterlagen in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres der Prüfstelle zu. Die Aufsichtsbehörde kann wegen geringen Umfangs des Haushalts einen längeren Prüfungszeitraum – höchstens jedoch 3 Jahre – bestimmen.
- (2) Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt oder ein durch die Wirtschaftsprüferkammer bestellter Wirtschaftsprüfer.
- (3) Die Prüfstelle gibt den Prüfungsbericht an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde.

## **§ 25 Entlastung**

Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle dem Verbandsausschuss vor. Der Verbandsausschuss beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## **IV. Verbandsbeiträge**

### **§ 26 Verbandsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Der Verband kann die Beiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) und von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) erheben.

### **§ 27 Beitragsverhältnis, Beitragsmaßstab**

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes zur Aufgabenerfüllung werden auf die beitragspflichtigen Mitglieder umgelegt.
- (2) Der Geldbeitrag der Erschwerer (§ 5 Absatz 1 Buchstabe a - Gruppe A -) wird auf die einzelnen Erschwerer nach dem Maße der Erschwernis für die Gewässerunterhaltung umgelegt. Dieses gilt nicht für die Gewässerausbaumaßnahmen.
- (3) Der nach Abzug der Beiträge gemäß Absatz 2 verbleibende Rest des Aufwandes wird auf die Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Buchstabe c (Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet - Gruppe C -) umgelegt.

- (4) Die Beiträge der Gewässereigentümer und Anlieger als Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b (Gruppe B) bestehen aus Sachbeiträgen in Form der Räumgutbeseitigung entsprechend der Verpflichtung nach § 7 Absatz 5. Soweit diese Verpflichtung gemäß § 7 Absatz 6 vom Verband durchgeführt wird, werden die entsprechenden Beiträge erhoben.
- (5) Der Geldbeitrag der Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe c (Gruppe C) für die Unterhaltung der Gewässer wird auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer aufgeteilt.
- (6) Aufwendungen des Verbandes zu Gewässerausbaumaßnahmen werden entsprechend den Bestimmungen des Landeswassergesetzes umgelegt.

## **§ 28**

### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses und des Beitragsmaßstabs**

- (1) Das Maß der Erschwerung für die Unterhaltung der Mitglieder der Gruppe A (§ 25 Absatz 2) wird vom Vorstand festgesetzt. Zur Entscheidungsfindung kann der Verband Veranlagungsrichtlinien zugrunde legen. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann er sich eines oder mehrerer Sachverständiger bedienen, die dem Verband nicht angehören. Die Auswahl der Sachverständigen erfolgt im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Festlegung zum Beitragsverhältnis und Beitragsmaßstab kann in einer Hebeliste erfolgen.

## **§ 29**

### **Hebung**

- (1) Die Heranziehung der einzelnen Mitglieder erfolgt durch einen Beitragsbescheid, in dem die Zahlstelle und die Zahlfrist(-en) angegeben sind. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, in der die Art des Rechtsbehelfs, die Frist und die über ihn entscheidende Stelle anzugeben sind.
- (2) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (VwGO) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den hierzu ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO).
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

## **§ 30**

### **Folgen des Rückstandes**

- (1) Für nicht rechtzeitig geleistete Beiträge kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 € übersteigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Als Tag, an dem eine Zahlung geleistet worden ist, gilt

- a. bei Übergabe oder Überweisung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs,
- b. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

### **§ 31 Zwangsvollstreckung**

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW), in der zur Zeit geltenden Fassung. Der Vorsteher beantragt die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde.

## **V. Verfahrensvorschriften**

### **§ 32 Ordnungsgewalt**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes, die Besitzer der nach dem Verbandsplan und dem Mitgliederverzeichnis zu ihm gehörenden Grundstücke und Anlagen der dinglichen Mitglieder (§ 5) haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 4), zu befolgen.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann die Anordnung nach Absatz 1 durchsetzen. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (VwVfG NRW) i. V. m. dem VwVG NRW, in den zur Zeit geltenden Fassungen.
- (3) Festgesetzte Zwangsgelder fallen an den Verband.
- (4) Die Anordnung nach Absatz 1 und die Zwangsanordnung nach Absatz 2 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, in der die Art des Rechtsbehelfs, die Frist und die über ihn entscheidende Stelle anzugeben sind.
- (5) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der VwGO in Verbindung mit den hierzu ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem AG VwGO.

### **§ 33 Bekanntmachung**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekannt gegeben wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt.

- (2) Der Verband kann darüber hinaus in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke liegen, auf seine Bekanntmachungen hinweisen.
- (3) Der Verbandsplan (§ 4) ist an einer vom Vorsteher zu bestimmenden Stelle zu jedem Einsicht auszulegen; eine Bekanntmachung nach Absatz 1 über Ort und Zeit der Auslegung ist zu veröffentlichen.

## **VI. Dienstkräfte**

### **§ 34 Dienstkräfte**

Der Verband hat einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung zu bestellen. Der Verband kann für die Durchführung des Verbandsunternehmens einen Techniker sowie weitere Angestellte und Arbeiter als Dienstkräfte bestellen. Die Bestellung und Entlassung erfolgen durch den Vorsteher mit Zustimmung des Vorstandes. Die Bestellung des Kassenverwalters und ggf. des Technikers ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

## **VII. Aufsicht**

### **§ 35 Aufsicht**

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Ergebnisse von Wahlen der Verbandsorgane, der festgesetzte Haushaltsplan / Wirtschaftsplan mit allen Anlagen und ggf. die Nachträge dazu sowie die Jahresrechnung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- (5) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bis 7 Tage vor der Tagung zu den Sitzungen der Verbandsorgane zu laden.
- (6) Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist in den Sitzungen der Verbandsorgane auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (7) Der Aufsichtsbehörde sind der Verbandsplan gemäß § 4, der jährliche Unterhaltungsplan und die Niederschriften über die Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsorgane sowie der Verbandsschau vorzulegen.

(8) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Vorsteher auf Anforderung eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.

## **§ 36 Zustimmung zu Geschäften**

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- a. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- b. zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 20.000,00 € hinausgehen,
- c. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- d. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen / Entschädigungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag im Rahmen des Haushaltplanes.

(4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Inkrafttreten**

(1) Die vorstehende Verbandssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.05.2009 außer Kraft.

Vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes "Ibbenbürener Aa", Kreis Steinfurt, wird hiermit aufgrund des § 58 Absatz 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) erlassen.

Steinfurt, 02.12.2025

Unterhaltungsverband  
"Ibbenbürener Aa"  
gez. Kitten  
Verbandsvorsteher

Vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes "Ibbenbürener Aa", Kreis Steinfurt, wird hiermit aufgrund des § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) genehmigt.

Steinfurt, 08.12.2025

Der Landrat  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde  
gez. Dr. Martin Sommer

**Bekanntmachung der der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbands „Ibbenbürener Aa“ im Kreis Steinfurt**

Gemäß § 58 Absatz 2 und § 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I Seite 405 – in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV. NRW Seite 248 / SGV. NRW 230 in der zurzeit geltenden Fassung) wird hiermit die am 08.12.2025 genehmigte Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbands „Ibbenbürener Aa“ öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 08.12.2025

Der Landrat  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde  
Umweltamt  
Im Auftrag  
gez. Dr. Winters

**Kreis Steinfurt 01/2026/1**

## **2. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl des Landrates des Kreises Steinfurt am 14.09.2025**

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 die Wahl des Landrates des Kreises Steinfurt vom 14.09.2025 gemäß § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) für gültig erklärt.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, einzureichen.

Steinfurt, 06.01.2026

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
gez. Dr. Sommer

**Kreis Steinfurt 01/2026/2**

## **3. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt am 14.09.2025**

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 die Wahl der Vertretung des Kreises Steinfurt vom 14.09.2025 gemäß § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) für gültig erklärt.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, einzureichen.

Steinfurt, 06.01.2026

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
gez. Dr. Sommer

**Kreis Steinfurt 01/2026/3**

## **4. Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung vom 19.12.2025 zur Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren in der Gemeinde Saerbeck vom 03.09.2013**

Vorabhinweis: Diese Satzung wurde bereits am 23.12.2025 im Amtsblatt Nr. 76/2025 des Kreises Steinfurt mit einer nicht korrekten Überschrift bekannt gemacht. Daher erfolgt hiermit folgende erneute Bekanntmachung:

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) NRW vom 21. Juni 1988 (GV. NE 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBI. I 2023, S. 56), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Verbindung mit der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Saerbeck, hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde vom 03.09.2013, zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Saerbeck vom 18.11.2024 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 65/2024) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird aufgehoben und durch wie folgt ersetzt:

### **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

1. Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Größe und Anzahl der Restabfallbehälter sowie nach der Anzahl der Abfuhren. Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich bei einem	
a) 60-Liter-Abfallbehälter für Restabfall bei vierwöchentlicher Abfuhr	90,00 €
b) 80-Liter-Abfallbehälter für Restabfall bei vierwöchentlicher Abfuhr	114,00 €
c) 120-Liter-Abfallbehälter für Restabfall bei vierwöchentlicher Abfuhr	156,00 €
d) 240-Liter-Abfallbehälter für Restabfall bei vierwöchentlicher Abfuhr	289,00 €
e) 1.100-Liter-Abfallbehälter (Container) bei 14-tägiger Abfuhr	1.404,00 €
f) 1.100-Liter-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Abfuhr	2.703,00 €
g) 120-Liter-Abfallbehälter für Bioabfälle bei 14-tägiger Abfuhr	78,00 €

h) 240-Liter-Altpapierbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr	0,00 €
--	--------

Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeiträgen berechnet, auch wenn sich die Abfuhr nur auf einen Teil des Monats erstreckt.

2. Die Gebühr für einen zugelassenen Restmüll-Beistellsack (ca. 40l) beträgt 3,00 €.

## **Artikel II**

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 4. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Saerbeck vom 09.07.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.a. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorstehenden Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 19.12.2025

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Lehberg

**Kreis Steinfurt 01/2026/4**

### **5. Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke: Tagesordnung des Rates am 15.01.2026**

Die Gemeinde Recke veröffentlicht unter [www.recke.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen.htm](http://www.recke.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen.htm) die Tagesordnung des Rates am 15.01.2026, 18:00 Uhr (Beginn Öffentliche Sitzung: 18:30 Uhr), im Großen Saal des Rathauses Recke, Hauptstraße 28, 49509 Recke.

Weitere Informationen im Sitzungsdienst unter:

<https://recke.ratsinfomanagement.net>

Recke, 08.01.2026

Gemeinde Recke  
Der Bürgermeister  
gez. Vos

**Kreis Steinfurt 01/2026/5**

## **6. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West für das Haushaltsjahr 2026 vom 08. Januar 2026**

### **1. Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KAAW mit Beschluss vom 20. November 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### **im Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	8.700.067 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	8.593.225 €
<u>nachrichtlich:</u> Globaler Minderaufwand nicht geplant, daher nicht aufgeführt.	

#### **im Finanzplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	8.634.412 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	8.255.150 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	155.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
festgesetzt.	

### **§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Eigenkapital

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

## § 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.

## § 6 Wertgrenze für Investitionen gemäß § 41 GO NRW

Die gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung festzulegende Wertgrenze für die Veranschlagung von Investitionsmaßnahmen wird auf **5.000 €** festgesetzt.

## § 7 Umlage für Verbandsmitglieder

Die Umlage gemäß § 15 der Zweckverbandssatzung für die Verbandsmitglieder zur Bestreitung der nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen wird auf **446.780 €** festgesetzt.

### **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 28. November 2025 angezeigt worden. Aufsichtsbehördliche Bedenken bestehen gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht.

Die nach §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage für das Haushaltssjahr 2026 ist von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 16. Dezember 2025 – Az.: 31.1.23.06-001/2025.0002 – erteilt worden.

Gemäß § 18 GkG ist eine öffentliche Auslegung der Eröffnungsbilanz nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme ab sofort und bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2026 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden in den Räumlichkeiten des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West, Weberstraße 5, 49477 Ibbenbüren öffentlich aus.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 08.01.2026

gez. Andreas Heeke  
Zweckverbandsvorsteher

**Kreis Steinfurt 01/2026/6**

## **7. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat der Vechte Wind Entwicklungs GmbH; Naendorf 16, 48629 Metelen mit Datum vom 18.12.2025 einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bescheide ich hiermit über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen. Die Windenergieanlagen dürfen mit den in der nachfolgenden Tabelle genannten Betriebsmodi betrieben werden:

Bezeichnung	Betriebsmodus		Standort	
	tags	nachts	Rechtswert	Hochwert
WEA 01	OM-0-2	OM-NR-02-2	32375034,1	5780937,0
WEA 02	OM-0-2	OM-NR-05-2	32375712,9	5780737,5
WEA 03	OM-0-2	OM-NR-07-2	32375953,1	5780141,1
WEA 04	OM-0-2	OM-NR-06-2	32375412,3	5780186,8

Im Rahmen des Vorbescheides gem. § 9 Abs. 1a BImSchG sind folgenden Fragestellungen abschließend zu entscheiden:

- 1. Ist der Betrieb der beantragten Windenergieanlagen in den Betriebsmodi OM-NR-02-2 (WEA 1), OM-05-2 (WEA 2), OM-07-2 (WEA 3) und OM-06-2 (WEA 4) aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht zulässig.**

Sofern die unter Nr. IV und V – Nebenbestimmungen und Hinweise – formulierten Anforderungen eingehalten werden, ist der Betrieb der o.g. Anlagen in Bezug auf die in Frage stehenden Betriebsmodi aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Der Umfang des Vorbescheidverfahrens gem. § 9 Abs. 1a BImSchG wird ausschließlich anhand der antragsgemäß inhaltlichen Fragestellungen bestimmt und dient vor Beantragung einer Genehmigung nach dem BImSchG der Überprüfung, ob die angefragten Belange dem Vorhaben entgegenstehen.

Der Vorbescheid ergeht auf Grundlage der geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheids“

Der Vorbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.“

Der Vorbescheid und seine Begründung sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV werden ab dem 15.01.2026 bis zum Ablauf des 28.01.2026 auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) sowie auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Adresse [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/) elektronisch bekannt gemacht. Über die vorgenannten Internetadressen sind die Unterlagen elektronisch einsehbar.

Da sich das Vorhaben im Bereich der Gemeinde Metelen befindet, sind die Unterlagen auch über eine Verlinkung auf den Internetseiten der Gemeinde Metelen einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (15.01.2026 bis zum Ablauf des 28.01.2026) unter der Telefonnummer 02551/ 69-1413 oder -1436 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und die Unterlagen zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (28.01.2026) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch für Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, so dass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Steinfurt, 08.01.2026

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umweltamt  
Im Auftrag  
gez. Fislage

**Kreis Steinfurt 01/2026/7**

## **8. Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Bürgerwindpark Sinningen 2 GmbH & Co. KG beantragt beim Kreis Steinfurt gemäß § 16 b Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die wesentliche Änderung für vier Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Saerbeck. Bei den Anlagen handelt es sich um vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E 175 EP 5 HST auf den Grundstücken in 48369 Saerbeck, Gemarkung Saerbeck, Flur 3, Flurstück 34 und 26 und Flur 2, Flurstück 12 und Flur 1, Flurstück 25.

Das Vorhaben umfasst Die Änderung der bisher genehmigten Turmkonstruktion. Der Turm der Windenergieanlagen wird zu einem Hybrid- Stahlturm geändert. Dieser besteht ausschließlich aus Stahlsegmenten – im unteren Bereich aus verkanteten und untereinander mit Schraubnieten verbundenen Stahlblech und in den oberen Turmsegmenten aus runden Stahlrohren.

Das Genehmigungsverfahren wird nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), entsprechend § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Für dieses Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) vorzunehmen.

Die Änderung der Turmkonstruktion hat ausschließlich Auswirkungen auf baurechtliche Belange und keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG. Alle anderen Belange ändern sich nicht.

Die UVG-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die beantragte Änderung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Steinfurt, 08.01.2026

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umweltamt  
Im Auftrag  
gez. Meiers

**Kreis Steinfurt 01/2026/8**